

Satzung „Wirtschaft für Südwestfalen e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet „Wirtschaft für Südwestfalen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Arnsberg und soll beim Amtsgericht Arnsberg in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Alleiniger Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Umsetzung und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Marketingkampagnen für die Region Südwestfalen. Dies ist auch möglich durch die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck das Regionalmarketing für Südwestfalen ist. Damit soll eine wettbewerbsfähige Positionierung Südwestfalens als attraktive Wirtschafts- und Arbeitsmarktreion im Vergleich zu anderen Standorten erfolgen. In diesem Rahmen will der Verein die Interessen der gesamten Region Südwestfalen fördern.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können Unternehmen, natürliche Personen, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde, z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten oder Mitgliedsbeitragsrückstand, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, von der Beitragsordnung abzuweichen.

(2) Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine individuellen Leistungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen; sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied jederzeit einberufen werden. Der Vorstand beruft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern für bestimmte Aufgaben nicht abweichende Stimmenmehrheiten festgelegt sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Mitgliedern zu prüfen (Rechnungsprüfer), die hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Festlegung der Beitragsordnung
5. Alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Geborene Vorstandsmitglieder sind jeweils ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der von dem jeweiligen Präsidenten bestimmt wird, der industriellen Arbeitgeberverbände, der von dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmt wird, und der öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen, der von dem jeweiligen Präsidenten bestimmt wird (Gruppenmitglieder), die für Südwestfalen zuständig sind. Aus dieser Gruppe werden auch der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von der Mitgliederversammlung berufen. Zwei weitere Vorstandsmitglieder können aus der Gruppe der anderen Mitglieder (Unternehmen, Einzelpersonen oder Verbände als Einzelmitglieder) gewählt werden. Über die Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Teilregionen repräsentiert sein.

(2) Der Vorstand kann für freie Positionen Mitglieder kooptieren, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes berufen die Interessen-Vertreter des Vereins in den Gremien der Gesellschaft, an welcher der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes (§ 2) als Gesellschafter beteiligt ist oder nehmen diese Funktion selbst wahr. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Vorstand Ersatz-Vertreter.

(4) Der Vorstand beschließt über die jährliche Bereitstellung der Vereinsbeiträge für Maßnahmen des Regionalmarketings im Sinne des Vereinszwecks auf der Grundlage eines Marketingkonzeptes.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht jeweils aus den drei geborenen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende zusammen mit einem weiteren geborenen Vorstandsmitglied vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Seine Aufgaben werden durch Geschäftsanweisung geregelt.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Region Südwestfalen ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

Siegen/Arnsberg, 05.07.2018

Dr. Michael Schulte Strathaus
Vorsitzender

Stephan Stracke
Stellv. Vorsitzender

Thomas Frye
Geschäftsführer